

# Zusammenstellung der wesentlichen formalen Kriterien für die Einrichtung oder Änderung modularisierter Studiengänge an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Stand 17. März 2017)

---

## 1 Kriterien für die Ausgestaltung modularisierter Studiengänge

### 1.1 Leistungspunkte (LP)

#### 1.1.1 Gesamtleistungspunktezah für Bachelor- und Masterstudiengänge

Für einen sechssemestrigen **Bachelor** sind mindestens **180 LP** zu vergeben, für einen viersemestrigen **Master** mindestens **120 LP** (siehe A 1 Nr. 1.3 des Beschlusses der KMK vom 04.02.2010<sup>1</sup>)<sup>2</sup>. Ein **Überschreiten** der Mindestpunktezah bis zu 4 LP im Bachelor und 3 LP im Master in den fachwissenschaftlichen Studiengängen ist in begründeten Einzelfällen möglich; ein **Unterschreiten** ist unzulässig.<sup>3</sup>

#### 1.1.2 Verteilung der Leistungspunkte im Studienjahr

In der Regel werden **pro Studienjahr 60 LP** vergeben, d. h. **30 LP pro Semester** (siehe Anlage Nr. 1.3 des Beschlusses der KMK). Abweichungen von max. 4 LP im Studienjahr sind möglich (60 ± 4 LP). Bei der Leistungspunktebetrachtung sind in Kombinationsstudiengängen sämtliche Fächer zu berücksichtigen, d.h. eine Abweichung von max. ± 3 LP bei 40 LP im Kernfach und max. ± 1 LP bei 20 LP im Beifach sind pro Studienjahr möglich. In den Lehramtsstudiengängen ist die Leistungspunkteverteilung gemäß dem Rahmenplan<sup>4</sup> zu beachten, eine Abweichung von ± 1 LP pro Fach ist möglich.<sup>5</sup>

#### 1.1.3 Arbeitsbelastung (h) für einen Leistungspunkt

An der JGU liegt einem Leistungspunkt eine Berechnungsgröße von 30 Zeitstunden zu Grunde.

### 1.2 Module

#### 1.2.1 Richtgröße für ein Modul: 12 (± 3) LP

Grundsätzlich wird für die Universität Mainz an der Empfehlung des Senats einer Richtgröße von **12 ± 3 Leistungspunkten** für ein Modul festgehalten.<sup>6</sup> Dementsprechend ist bei Abweichungen von mehr als 3 LP von der Richtgröße eine schriftliche Begründung über die Notwendigkeit der Abweichung vorzulegen; hierbei ist auch darzulegen, in welcher Weise der Modulgedanke dennoch erfolgreich umgesetzt werden kann.

---

<sup>1</sup> Siehe Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. v. 04.02.2010. [www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2003/2003\\_10\\_10-Laendergemeinsame-Strukturvorgaben.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_10_10-Laendergemeinsame-Strukturvorgaben.pdf), Stand: 04.07.2012.

<sup>2</sup> In den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen können davon abweichend – gemäß B 1 des Beschlusses der KMK „Besondere Regelungen für künstlerische Studiengänge an Kunst- und Musikhochschulen“ – ausnahmsweise nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von bis zu sechs Jahren eingerichtet werden. Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Punkten erreicht.

<sup>3</sup> Siehe hierzu das Schreiben des Ministeriums (Az.: 9513 Tgb-Nr. 545/10) vom 25. August 2010.

<sup>4</sup> Verteilung der LP im B. Ed. im 1., 2. und 3. Studienjahr: 24, 22 und 19 LP in den Unterrichtsfächern sowie 10, 10 und 10 LP in BiWi; im M. Ed. im 1. und 2. Studienjahr: 23 und 19 LP in den Unterrichtsfächern 7 und 5 LP in BiWi.

<sup>5</sup> Gemäß Aussage des Akkreditierungsrates sind Abweichungen davon möglich und im Einzelfall zu betrachten. Eine maximale Arbeitsbelastung von 75 LP/Jahr (sog. Intensivstudiengänge) darf nicht überschritten werden.

<sup>6</sup> Dieser Richtwert trägt dem Modulgedanken Rechnung, wonach in einem Modul unterschiedliche Lehrveranstaltungen zusammengeführt werden sollen, die ein Thema aus unterschiedlichen Perspektiven heraus und ggf. mit verschiedenen methodischen Ansätzen behandeln und damit den Studierenden eine integrierende Fach-, Methoden- und Anwendungskompetenz vermitteln. Dieser zentrale Ansatz der Modularisierung von Studiengängen wird durch eine kleingliedrige und auf Einzelveranstaltungen beschränkte Struktur verhindert.

Abweichungen bei **Standardmodulen** des Studium generale sowie bei Berufspraktikums- oder Abschlussmodulen bedürfen keiner zusätzlichen Begründung.

### 1.2.2 **Moduldauer max. 2 Semester**

Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres angeeignet werden können (siehe A 7 des Beschlusses der KMK). In besonders begründeten Einzelfällen kann sich ein Modul auch über mehrere Semester erstrecken, hierzu ist die Vorlage einer schriftlichen Begründung erforderlich.

### 1.2.3 **Keine Zugangsvoraussetzungen zu Modulen**

Module sollen im Sinne von Zugangsvoraussetzungen nicht miteinander verknüpft werden (§ 25 Abs. 2 HochSchG). Ausnahmen davon sind nur im begründeten Einzelfall möglich; die Begründungen sind schriftlich vorzulegen.<sup>7</sup>

## 1.3 **Prüfungen**

### 1.3.1 **Modulprüfungen**

Grundsätzlich wird ein Modul mit **einer** Prüfung abgeschlossen (§ 25 Abs. 2 HochSchG und Anlage Nr. 1.1 des Beschlusses der KMK); d.h. kumulative Modulprüfungen sind regelhaft **nicht** zulässig.<sup>8</sup> In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden.

Da die Rahmenregelungen vorschreiben, dass Modulprüfungen in der Regel zu **benoten** sind (§ 25 Abs. 2 HochSchG) und das Ergebnis in die **Abschlussnote eingeht** (Anlage Nr. 1.1 des Beschlusses der KMK), sind mit Blick auf die gesetzlich geforderte Vergleichbarkeit der erzielten Leistungen Module ohne Noten oder Module, deren Note nicht in die Abschlussnote eingeht, zu beschränken.<sup>9</sup>

Der Abschluss von Modulen setzt nicht zwingend eine Prüfung voraus. Es ist in diesem Fall festzulegen, auf welcher Grundlage die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt, d.h. worin der Nachweis über den „erfolgreichen Abschluss des Moduls“ besteht.

### 1.3.2 **Vielfalt an Prüfungsformen und Kongruenz der Prüfungsformen mit den Qualifikationszielen des Moduls**

Mit Blick auf die erforderliche berufliche Qualifikation der Absolventinnen und Absolventen ist darauf zu achten, dass während des Studiums verschiedene schriftliche und mündliche sowie ggf. praktische Prüfungsformen vorgesehen sind und in geeigneter Weise eingeübt werden.<sup>10</sup> Dabei ist auch darauf zu achten, dass die Prüfungsformen dazu geeignet sind, das Erreichen der im Modulhandbuch genannten Qualifikationsziele festzustellen.<sup>11</sup>

Die Integration mindestens einer mündlichen Prüfung im Rahmen eines Bachelorstudiengangs wird empfohlen. Im lehramtsbezogenen Masterstudiengang ist zwingend ein Modul mit einer mündlichen Prüfung vorzusehen, zu der das Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen einzuladen ist (§ 5 Abs. 11 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter).

---

<sup>7</sup> Um sowohl für Studierende als auch für Lehrende eine maximale Flexibilität innerhalb der modularisierten Studiengänge zu erreichen, sollen die einzelnen Module bzw. die Lehrveranstaltungen innerhalb der Module hinsichtlich ihrer zeitlichen Abfolge nicht miteinander verknüpft werden. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. im Kontext Spracherwerb, Sicherheitsgründe für die Zulassung zu Laborpraktika) können Abweichungen zugelassen werden.

<sup>8</sup> Es kann es Prüfungsformen geben, die sich aus mehreren Teilen zusammensetzen, welche aber nicht als Teilprüfungen zu werten sind. Bei der Konzeption von Modulprüfungen sollte der Kompetenzorientierung verstärkt Rechnung getragen werden (siehe auch Punkt 1.3.2).

<sup>9</sup> Der Anteil von benoteten Prüfungsleistungen, die bei der Bildung der Abschlussnote nicht berücksichtigt werden, ist gemäß Empfehlung des Senatsausschusses für Studium und Lehre auf maximal 20 LP im ersten Studienjahr des Bachelorstudiengangs beschränkt.

<sup>10</sup> Siehe Kopf, Martina/Leipold, Jana/Seidl, Tobias: Kompetenzen in Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Handreichung für Lehrende. (=Mainzer Beiträge zur Hochschulentwicklung, Bd. 16. herausgegeben vom Zentrum für Qualitätssicherung und -entwicklung, ZQ) Mainz 2010 (Download unter [www.zq.uni-mainz.de/105.php](http://www.zq.uni-mainz.de/105.php), Stand: 04.07.2012).

<sup>11</sup> Siehe Leitfaden zur Formulierung von Lernergebnissen/Learning Outcomes des ZQ. [www.uni-mainz.de/studlehr/dateien/Leitfaden\\_Lernergebnisse.pdf](http://www.uni-mainz.de/studlehr/dateien/Leitfaden_Lernergebnisse.pdf), Stand: 04.07.2012.

### 1.3.3 Limitierung der Studien- und Prüfungsleistungen pro Semester

Eine Limitierung auf in der Regel maximal **5 Leistungsüberprüfungen<sup>12</sup> (Studien- und Prüfungsleistungen)** pro Semester stellt sicher, dass sich nicht nur die Arbeitsbelastung für Studierende und Lehrende in einem vertretbaren Rahmen bewegt und somit grundsätzlich die Einhaltung der Regelstudienzeit ermöglicht wird (§ 26 Abs. 5 Satz 1 HochSchG), sondern dass vor allem auch genügend Zeit für die Prüfungsvorbereitung bzw. Anfertigung von **qualifizierten** Studien- und Prüfungsleistungen (siehe Schreiben des Präsidenten vom 14. April 2010) besteht.

Für Kombinationsstudiengänge gilt:

- Kern-/Beifachstudiengänge: Kernfach max. 3 Leistungsüberprüfungen pro Semester  
Beifach max. 2 Leistungsüberprüfungen pro Semester
- Lehramtsstudiengänge: je Fach max. 2 Leistungsüberprüfungen pro Semester<sup>13</sup>  
Bildungswissenschaften max. 1 Leistungsüberprüfung pro Semester

Abweichungen sind bei besonderen Anforderungen möglich und in didaktischer Hinsicht zu begründen.

### 1.3.4 Abschlussarbeit

Gemäß A 1 Nr. 1.4 des Beschlusses der KMK beträgt der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit 6 bis 12 LP (entspricht einer Bearbeitungszeit in Vollzeit von 5 bis 9 Wochen) und der Bearbeitungsumfang für die Masterarbeit 15 bis 30 LP (entspricht einer Bearbeitungszeit in Vollzeit von 3 bis 6 Monaten).<sup>14</sup> In den Lehramtsstudiengängen beträgt der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit derzeit 10 LP und für die Masterarbeit 20 LP.

In der Regel gehen Abschlussarbeit und eine ggf. daran gekoppelte mündliche Abschlussprüfung gewichtet mit den dafür vorgesehenen Leistungspunkten in die Gesamtnote ein. Abweichungen sind möglich; der Anteil der Bachelor- bzw. Masterarbeit sowie einer ggf. daran gekoppelte mündliche Abschlussprüfung soll jedoch maximal 50 % der Gesamtnote betragen.<sup>15</sup>

## 1.4 SWS-Richtwerte für Curricula

Als Verhältnis zwischen dem gesamten Lehrangebot (in SWS) und der Zahl der dafür zu vergebenden Leistungspunkte sollen innerhalb eines Curriculums 1,5 bis 2 LP pro 1 SWS als Richtwert gelten.<sup>16</sup> Eine Abweichung von diesem Modell ist auf Ebene von Masterstudiengängen aufgrund der zumeist andersartigen Lehr-Lernanforderungen möglich.

Für die Lehramtsstudiengänge haben sich die vier Universitäten des Landes und das Ministerium auf die folgenden Richtwerte verständigt:

B.Ed.: pro Studienfach (einschl. Fachdidaktik) 44 SWS; Bildungswissenschaften 24 SWS

M.Ed. (Gymn.): pro Studienfach (einschl. Fachdidaktik) 28 SWS; Bildungswissenschaften 8 SWS

<sup>12</sup> Als in diesem Kontext relevante „Leistungsüberprüfungen“ sind sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen anzusehen, für deren Erbringung die oder der Studierende einen größeren Zeitaufwand erbringen muss; neben den typischen Abschlussprüfungen wären dies insb. Referate und Hausarbeiten etc. Nicht gemeint hingegen sind kleinere Aufgaben und „Überprüfungen“, die eine aktive und hinreichend qualifizierte Teilnahme an den Lehrveranstaltungen sicherstellen sollen (z.B. Testate in naturwissenschaftlichen Praktika, kleinere wöchentliche Übungsaufgaben, Anfertigung eines Veranstaltungsprotokolls o.ä.).

<sup>13</sup> Im M. Ed. gilt für die künstlerischen Fächer max. 3 Leistungsüberprüfungen pro Semester, für die nichtkünstlerischen Beifächer max. 1 Leistungsüberprüfung pro Semester.

<sup>14</sup> Abweichend kann gemäß B 1 des Beschlusses der KMK in der Freien Kunst in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 LP und für die Masterarbeit bis zu 40 LP betragen. Zudem kann gemäß Beschluss des Akkreditierungsrates vom 12. Februar 2010 „Maßgaben zur Auslegung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben“ in Bachelor- und Masterstudiengängen im Bereich von Musik, Tanz, Kunst und angewandter Gestaltung der Begriff „Abschlussarbeit“ auch im Sinne eines „Abschlussprojektes“ definiert werden. Um dem im Beschluss der KMK enthaltenen Grundsatz der Verschriftlichung von Abschlussleistungen als Charakteristikum des Studiums an Hochschulen Rechnung zu tragen, sollte das Abschlussprojekt eine schriftliche Dokumentation umfassen.

<sup>15</sup> Mit Blick auf die Vergleichbarkeit der Abschlüsse ist eine derart hohe Gewichtung der abschließenden Prüfungsleistungen explizit zu begründen.

<sup>16</sup> Zur Berechnung werden die LP abgezogen, mit denen kein konkretes Lehrangebot verbunden ist (z.B. Abschlussarbeiten und Berufspraktika).

### 1.5 Praktikum im Bachelor

Aufgrund des Berufsfeldbezuges der Bachelorstudiengänge (siehe A 3 Nr. 3.1 des Beschlusses der KMK) ist zu verdeutlichen, auf welche Weise die Employability (Berufsbefähigung) innerhalb eines Curriculums umgesetzt wird (bspw. über ein außeruniversitäres Praktikum oder auf andere Art und Weise). Sofern ein Praktikum vorgesehen ist, sollte der Studiengang Elemente enthalten, über welche eine Verknüpfung von Theorie und Praxis erfolgt (z.B. in Form einer Dokumentation oder vorgesehene Reflexionsphasen).

### 1.6 Mobilitätsfenster

Es wird empfohlen zur Ausbildung interkultureller Handlungskompetenz (u.a. Perspektivübernahme) angemessene Optionen für Auslandsaufenthalte innerhalb eines jeden Studienfachs zu schaffen. Hierzu sind Studienstrukturen abzubauen, welche die Mobilität von Studierenden behindern.

### 1.7 Semesterturnus

In allen grundständigen und weiterführenden Studiengängen der JGU erfolgt der Studienbeginn, d.h. die Zulassung zum ersten Fachsemester, grundsätzlich sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester (= „semesterweise Zulassung“). Besonders in Masterstudiengängen ist die Zulassung zu jedem Semester wichtig, um Studierenden den direkten Anschluss an den Bachelorstudiengang zu ermöglichen und um im Wettbewerb mit anderen Hochschulen attraktiv zu bleiben. Daher sind Ausnahmen von der semesterweisen Zulassung nur in besonders begründeten Einzelfällen möglich. Diese Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch den Senat und müssen in der jeweiligen Prüfungsordnung explizit geregelt sein. (Beschluss des Senates vom 22. Januar 2016).<sup>17</sup>

## 2 Beachtung der Kriterien

Alle Abweichungen von den oben genannten Kriterien sind zu begründen. Es können nur didaktische, strukturelle oder inhaltliche Gründe geltend gemacht werden. Sofern ein Ermessenspielraum besteht, obliegt es dem Präsidenten bei der Genehmigung der Prüfungsordnung sowie dem Zentrum für Qualitätssicherung und -entwicklung (ZQ) bei der Akkreditierung bzw. Reakkreditierung eines Studiengangs die Begründungen anzuerkennen.

Generell gilt, dass vorgelegte Änderungen von Studiengängen nicht zu einem Verstoß gegen eventuelle Auflagen der Akkreditierung führen dürfen.

In dieser Kriterienliste sind die wesentlichen formalen Punkte zusammengestellt, die bei der Einrichtung oder Änderung modularisierter Studiengänge zu beachten sind. Über diesen Rahmen hinaus gibt es einschlägige rechtliche Bestimmungen, Strukturvorgaben der KMK und weitere Akkreditierungskriterien<sup>18</sup>, die zwecks Übersichtlichkeit hier nicht erfasst wurden.

---

<sup>17</sup> Siehe [http://www.uni-mainz.de/studlehr/dateien/Regelung\\_Semesterturnus\\_2016\\_01\\_22\\_Senatsbeschluss.pdf](http://www.uni-mainz.de/studlehr/dateien/Regelung_Semesterturnus_2016_01_22_Senatsbeschluss.pdf)

<sup>18</sup> Insbesondere Interne Kriterien der Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen an der JGU – GLK Empfehlungen/Beschluss des Senates vom 14.06.2013 und 14.11.2014 (Download unter [www.zq.uni-mainz.de/581.php](http://www.zq.uni-mainz.de/581.php))

### 3 Vorzulegende Nachweise des Fachs<sup>19</sup>

#### 3.1 Anträge und Beschlüsse

##### 3.1.1 Bei der Ersteinrichtung von Studiengängen:

- Schriftlicher Antrag des Fachbereichs** an den Senat (über den Präsidenten) auf Einrichtung eines Studiengangs gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 13 HochSchG bestehend aus:
  - Darstellung des Studiengangs entsprechend den beantworteten Leitfragen<sup>20</sup>
  - eine vom Fachbereichsrat gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 3 HochSchG **verabschiedete Prüfungsordnung** zur Abgabe der Stellungnahme des Senats gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 6 HochSchG<sup>21</sup>
  - Modulhandbuch
  - Studienverlaufspläne (Studienbeginn Winter- und Sommersemester)
  - Kooperationsvereinbarungen (bei Beteiligung anderer Fachbereiche)<sup>22</sup>: Sofern der Studiengang unter Beteiligung anderer Fachbereiche oder fachbereichsexterner Einrichtungen durchgeführt wird, sind die schriftlichen Einverständniserklärungen der jeweils gemäß HochSchG zuständigen Personen (in der Regel die/der Dekan/in auf der Grundlage eines FBR-Beschlusses) oder evtl. bestehende Kooperationsvereinbarungen vorzulegen. Aus diesen muss die verbindliche Bereitschaft zur dauerhaften Beteiligung an dem Studiengang sowie die dauerhafte Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsangebots aufgrund der vorhandenen Ressourcen (§ 21 HochSchG) hervorgehen.
  - Erklärung des Fachbereichs (Dekanin/Dekan) über die dauerhafte Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsangebots aufgrund der vorhandenen Ressourcen (§ 21 HochSchG)

##### 3.1.2 Bei wesentlichen Änderungen von Studiengängen<sup>23</sup>:

- Schriftlicher Antrag des Fachbereichs** an den Senat (über den Präsidenten) auf Änderung eines Studiengangs gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 13 HochSchG bestehend aus:
  - Aufstellung aller Änderungen mit Begründung gegenüber der Ersteinrichtung (kurzgefasste Erläuterung der Änderungspunkte sowie Darstellung der Ursachen und der Zielsetzung der vorgenommenen Änderungen )
  - eine vom Fachbereichsrat gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 3 HochSchG verabschiedete Änderungsordnung bzw. Neufassung der Prüfungsordnung zur Abgabe der Stellungnahme des Senats gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 6 HochSchG

---

<sup>19</sup> Siehe zudem Handbuch Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung zur Einrichtung und Weiterentwicklung von Studiengängen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. <http://www.zg.uni-mainz.de/873.php>

<sup>20</sup> Siehe Leitfaden zum Antrag auf Einrichtung eines Studiengangs: <http://www.zg.uni-mainz.de/873.php>

<sup>21</sup> Bei der Erstellung der Prüfungsordnungen sind die vom Senat empfohlenen Musterprüfungsordnungen für Bachelor- und Masterstudiengängen in der jeweils aktuellen Fassung ([www.uni-mainz.de/studlehr/1694.php](http://www.uni-mainz.de/studlehr/1694.php)) heranzuziehen. Bei Abweichungen von den Musterordnungen ist eine stichhaltige Begründung für die Notwendigkeit vorzulegen. Die Musterordnung des Senates, die Schablone für Modulbeschreibungen und Studienverlaufspläne sowie ein Muster für die Erstellung einer Kooperationsvereinbarung sind digital eingestellt unter [www.uni-mainz.de/studlehr/1694.php](http://www.uni-mainz.de/studlehr/1694.php).

<sup>22</sup> Die Schablone für die Modulbeschreibungen und die Studienverlaufspläne sowie ein Muster für die Erstellung einer Kooperationsvereinbarung sind digital eingestellt unter [www.uni-mainz.de/studlehr/1694.php](http://www.uni-mainz.de/studlehr/1694.php).

<sup>23</sup> Um eine Änderung der Prüfungsordnung zu einem bestimmten Semester umsetzen zu können sind Fristen für die Vorlage der Unterlagen zu beachten. Diese sind zu finden unter: [http://www.uni-mainz.de/studlehr/dateien/Fristen\\_Prozess\\_Aenderung\\_PO.pdf](http://www.uni-mainz.de/studlehr/dateien/Fristen_Prozess_Aenderung_PO.pdf)

- neues oder geändertes Modulhandbuch
- neue oder geänderte Studienverlaufspläne (Studienbeginn Winter- und Sommersemester)
- neue oder geänderte Kooperationsvereinbarungen (s.o.)
- Erklärung des Fachbereichs (Dekanin/Dekan) über die dauerhafte Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsangebots aufgrund der vorhandenen Ressourcen (§ 21 HochSchG)

### 3.1.3 Bei nichtwesentlichen Änderungen von Prüfungsordnungen<sup>24</sup>:

- Schriftlicher Antrag des Fachbereichs** an den Präsidenten auf Genehmigung der Neufassung bzw. Änderung der Prüfungsordnung gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG, bestehend aus:
  - Aufstellung aller Änderungen mit Begründung (kurzgefasste Erläuterung der Änderungspunkte sowie Darstellung der Ursachen und der Zielsetzung der vorgenommenen Änderungen )
  - Vorlage der vom Fachbereichsrat gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 3 HochSchG verabschiedeten Änderungsordnung oder ggf. der neugefassten Prüfungsordnung (bei lehramtsbezogenen Studiengängen unter Einbeziehung des Zentrums für Lehrerbildung (ZfL))
  - neues oder geändertes Modulhandbuch
  - ggf. neue oder geänderte Studienverlaufspläne (Studienbeginn Winter- und Sommersemester)
  - ggf. neue oder geänderte Kooperationsvereinbarungen (s.o.)
  - Erklärung des Fachbereichs (Dekanin/Dekan) über die dauerhafte Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsangebots aufgrund der vorhandenen Ressourcen (§ 21 HochSchG)

### 3.1.4 Nachweis über die Einbeziehung der Studierenden

- Die Studierenden sind sowohl bei der Einrichtung als auch bei Änderungen von Studiengängen einzubinden. Den jeweiligen Anträgen ist daher zusätzlich folgende Information beizulegen:
  - Mitteilung über das **Datum** und das **Abstimmungsergebnis** der Beratung im **Fachausschuss Studium und Lehre** (§ 18 HochSchG)
  - ggf. Ergebnisse anderer AG/Kommissionen unter Einbindung von Studierenden (s. Schreiben des Präsidenten vom 14. April 2010)

### 3.1.5 Kapazitätsberechnung

- Bei der Ersteinrichtung als auch bei wesentlichen Änderungen des Studiengangs ist eine Kapazitätsberechnung, erstellt von der Stabsstelle „Planung und Controlling“ (PuC), aus der die dauerhafte Realisierbarkeit des Studiengangs sowie die gemäß KapVO errechnete Studienplatzzahl auf der Grundlage der vorhandenen Ressourcen hervorgehen, vorzulegen. Sofern der Studiengang zulassungsbeschränkt sein soll, ist zusätzlich ein Antrag auf Zulassungsbeschränkung für das jeweilige Studienjahr an PuC zu stellen.
- Bei nichtwesentlichen Änderungen der Prüfungsordnung, die Auswirkungen auf die Kapazitätsberechnung haben, ist Rücksprache mit PuC zu halten.

---

<sup>24</sup> Um eine Änderung der Prüfungsordnung zu einem bestimmten Semester umsetzen zu können sind Fristen für die Vorlage der Unterlagen zu beachten. Diese sind zu finden unter: [http://www.uni-mainz.de/studlehr/dateien/Fristen\\_Prozess\\_Aenderung\\_PO.pdf](http://www.uni-mainz.de/studlehr/dateien/Fristen_Prozess_Aenderung_PO.pdf)

#### 4 Zentrale Dokumente (Stand 17.03.2017)

- **Hochschulgesetz** des Landes Rheinland-Pfalz in der aktuellen Fassung (Download unter [www.mbwjk.rlp.de/service/rechtsvorschriften](http://www.mbwjk.rlp.de/service/rechtsvorschriften))
- **Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen** lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter in der vom 12. September 2007 in der aktuellen Fassung (Download unter [www.mbwwk.rlp.de/bildung/schuldienst-und-lehrerberuf/reform-der-lehrerinnen-und-lehrerausbildung/pruefungsordnungen](http://www.mbwwk.rlp.de/bildung/schuldienst-und-lehrerberuf/reform-der-lehrerinnen-und-lehrerausbildung/pruefungsordnungen))
- **Ländergemeinsame Strukturvorgaben** für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) (Download unter [http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2003/2003\\_10\\_10-Laendergemeinsame-Strukturvorgaben.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_10_10-Laendergemeinsame-Strukturvorgaben.pdf))
- **Interne Kriterien der Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen an der JGU** – GLK Empfehlungen/Beschluss des Senates vom 14.06.2013 und 14.11.2014 (Download unter [www.zq.uni-mainz.de/581.php](http://www.zq.uni-mainz.de/581.php))
- **Handbuch Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung** zur Einrichtung und Weiterentwicklung von Studiengängen (Stand: Oktober 2011) (Download unter [www.zq.uni-mainz.de/873.php](http://www.zq.uni-mainz.de/873.php))
- **Leitfaden zum Antrag auf Einrichtung** eines Studiengangs (ZQ) (Download unter [www.zq.uni-mainz.de/873.php](http://www.zq.uni-mainz.de/873.php))
- **Musterordnung des Senats** für Bachelor- und Masterstudiengänge (Download unter [www.uni-mainz.de/studlehr/1694.php](http://www.uni-mainz.de/studlehr/1694.php))
- **Schablone für Modulbeschreibungen** (Download unter [www.uni-mainz.de/studlehr/1694.php](http://www.uni-mainz.de/studlehr/1694.php))
- **Muster und Schablone für Studienverlaufspläne** (Download unter [www.uni-mainz.de/studlehr/1694.php](http://www.uni-mainz.de/studlehr/1694.php))
- **Muster für Kooperationsvereinbarungen** (Download unter [www.uni-mainz.de/studlehr/1694.php](http://www.uni-mainz.de/studlehr/1694.php))
- **Regelungen zum Semesterturnus – Beschluss des Senates vom 22.01.16:** [http://www.uni-mainz.de/studlehr/dateien/Regelung\\_Semesterturnus\\_2016\\_01\\_22\\_Senatsbeschluss.pdf](http://www.uni-mainz.de/studlehr/dateien/Regelung_Semesterturnus_2016_01_22_Senatsbeschluss.pdf)